



Botschaft

zur

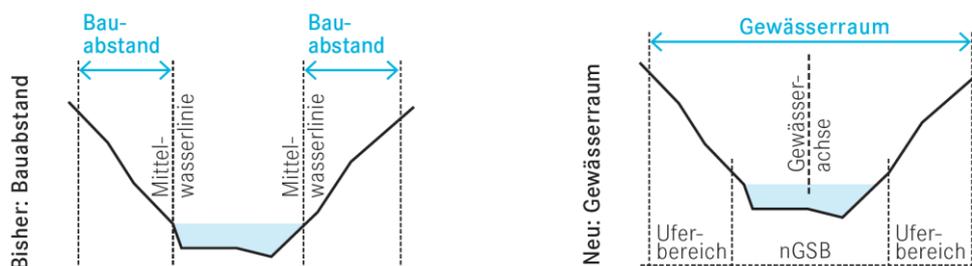
Urnenabstimmung der Einwohnergemeinde Wilderswil

vom

Sonntag, 9. Juni 2024

Vorlage Nr. ①

Beschlussfassung zur Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes in der baurechtlichen Grundordnung (Gemeindebaureglement und Zonenplan)



Visualisierung / Quelle: Panorama AG

Vorlage Nr. ②

Beschlussfassung zur Umsetzung des Bauinventars (Baudenkmäler und Baugruppen) in der baurechtlichen Grundordnung (Gemeindebaureglement und Zonenplan)



Mühle von 1513 / Quelle: Bauinventar Kanton Bern

Liebe Stimmbürgerinnen, liebe Stimmbürger

In der vorliegenden Botschaft finden Sie die Informationen zur bevorstehenden Urnenabstimmung der Einwohnergemeinde Wilderswil. Der Gemeinderat beantragt Ihnen die Zustimmung zu beiden Vorlagen.

Inhaltsverzeichnis: Seite

Vorlage Nr. 1

1.	Ausgangslage	3
2.	Gegenstand der Änderungen	3
3.	Auswirkungen entlang der Gewässer	3
4.	Auswirkungen für die Landwirtschaft	4
5.	Folgen bei einer Nichtumsetzung	4
6.	Mitwirkung und öffentliche Auflage	4
7.	Weiteres Vorgehen	4
8.	Antrag des Gemeinderates	5

Vorlage Nr. 2

1.	Ausgangslage	6
2.	Gegenstand der Änderungen	6
3.	Folgen bei einer Nichtumsetzung	6
4.	Mitwirkung und öffentliche Auflage	6
5.	Weiteres Vorgehen	6
6.	Antrag des Gemeinderates	7

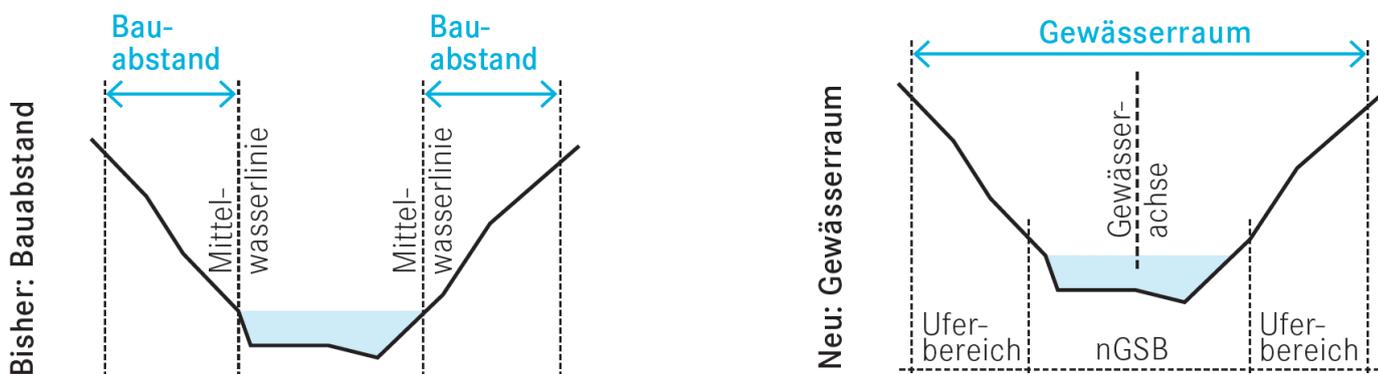
Vorlage Nr. ①

1. Ausgangslage

Die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung erfolgt im bestehenden «Zonenplan Landschaft». Dieser beinhaltet neu zusätzlich die Festlegungen «Gewässerraum», «Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung» und «dicht überbautes Gebiet» und wird umbenannt in «Zonenplan Landschaft und Gewässerraum». Die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung löst zudem die Überarbeitung des bestehenden Artikels 20 des Gemeindebaureglements aus.

2. Gegenstand der Änderungen

Gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) des Bundes müssen die Gemeinden den sogenannten Gewässerraum verbindlich in ihrer Nutzungsplanung (Zonenplan) festlegen. Mit dem Gewässerraum sollen die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz sowie die Nutzung der Gewässer (Unterhalt und Erholungsraum) gesichert werden. Innerhalb des Gewässerraums sind nur standortgebundene oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig. Die Bereiche innerhalb des Gewässerraums dürfen nur noch extensiv genutzt werden. Ziel ist die Verringerung des Eintrags von Nähr- und Schadstoffen. Einschränkungen in der Bewirtschaftung und in der Bebauung bestehen, verteilt auf andere Gesetze, schon heute. Für die Berechnung der Gewässerräume bestehen fixe Vorgaben von Bund und Kanton (es besteht kaum Ermessensspielraum für die Gemeinden). Neu ist, dass diese Bestimmungen als Korridor (Gewässerraum) im Zonenplan ersichtlich und daher leichter verständlich werden.



Ausschnitt Skizze Bauabstand (bisher) und Gewässerraum (neu) / Quelle: Panorama AG AG

Die bisherigen Bauabstände werden durch einen Gewässerraum ersetzt. Dieser wird grundeigentümerverbindlich im Zonenplan eingezeichnet. Beträgt die Breite des Gewässerraums z.B. 11 Meter, so umfasst dies sowohl die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) des Gewässers wie auch die beidseitigen Uferbereiche.

3. Auswirkungen entlang der Gewässer

Für die allermeisten Grundeigentümerschaften entlang von Gewässern gibt es hinsichtlich Bauabstand für Bauten und Anlagen keine grossen Änderungen. Die bisher einzuhaltenden Bauabstände (Lütschine: 15 Meter, Saxetbach: 15 Meter, Rotenbächli: 7 Meter, übrige Gewässer: 5 Meter) gemäss dem rechtsgültigen Gemeindebaureglement unterscheiden sich kaum von den neu einzuhaltenden Abständen im Rahmen der neuen Gewässerräume. Für Grundeigentümerschaften entlang von Gewässern wird Rechtssicherheit geschaffen. Altrechtlich er-

stellte Gebäude, welche sich im Gewässerraum befinden, haben sowohl heute wie auch künftig Besitzstandsgarantie (vgl. Artikel 3 Baugesetz des Kantons Bern) und dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und - soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird - auch umgebaut oder erweitert werden. Für bauwillige Grundeigentümerschaften entlang von Gewässern gelten im Moment die Übergangsbestimmungen des Bundes, welche strenger sind als die neuen Gewässerräume.

4. Auswirkungen für die Landwirtschaft

Der Gewässerraum ist extensiv zu bewirtschaften. Das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist innerhalb des Gewässerraums verboten. Bereits bisher hatten Landwirt:innen Abstände von Gewässern zu beachten (ab Uferlinie: 3 Meter für Dünger gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung des Bundes, mindestens 6 Meter für Pflanzenschutzmittel gemäss ökologischem Leistungsnachweis des Bundes). Es ist aber Tatsache, dass durch die neue Gesetzgebung zu den Gewässerräumen das Düngeverbot in Gewässernähe je nach Situation ausgeweitet wird. Bei gewissen Gewässern entsteht so eine zusätzliche Einschränkung. Die neu extensiv zu bewirtschaftenden Flächen können jedoch als Biodiversitätsförderflächen (BFF) angemeldet werden. Die Ausfälle werden via Direktzahlung abgegolten. Auch eine extensive Beweidung (Dauerwiesen, Weiden) der ausgeschiedenen Wiesen entlang der Kleinstgewässer ist möglich. Die Einwohnergemeinde Wilderswil unterstützt die Landwirtschaft, wo es aus rechtlicher Sicht möglich ist, nach bestem Wissen und Gewissen und hat eine schonungsvolle Umsetzung der Gewässerräume verfolgt. Wo gesetzlich möglich, wurden Verkleinerungen des Gewässerraums oder die Festlegung von Gewässerräumen ohne Bewirtschaftungseinschränkung nach Artikel 41c, Absatz 4bis der Gewässerschutzverordnung des Bundes umgesetzt.

5. Folgen bei einer Nichtumsetzung

Bei Nichtumsetzung der Gewässerräume gelten die Übergangsbestimmungen des Bundes. Diese seit Ende 2018 geltenden Bestimmungen sind deutlich strenger. Das heisst, die Gewässerräume und somit die Bauabstände und die Bewirtschaftungseinschränkungen sind grösser. Bereits heute muss die Bauverwaltung daher Gesuche, die im Bereich von Gewässern sind, dem Kanton zur Beurteilung einreichen. Die Umsetzung der Gewässerräume schafft für alle Grundeigentümerschaften Klarheit, da die geltenden Vorschriften im Zonenplan ersichtlich sind. Dies führt zu mehr Rechts- und Planungssicherheit.

6. Mitwirkung und öffentliche Auflage

Am 28. Juni 2021 hat die Einwohnergemeinde Wilderswil im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Die öffentliche Auflage der Planung dauerte vom 3. November 2023 bis 4. Dezember 2023. Es sind keine Einsprachen und Rechtsverwahrungen eingegangen.

7. Weiteres Vorgehen

Bei einem positiven Urnenbeschluss durch die Stimmberechtigten werden die Unterlagen nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist beim Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung dauert in der Regel weitere ca. 3 - 6 Monate. Die Teilrevision «Umsetzung Gewässerschutzgesetzgebung» tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das AGR in Kraft. Dies ist voraussichtlich im vierten Quartal 2024 der Fall.

8. Antrag des Gemeinderates

Den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wilderswil wird gestützt auf Artikel 36, Buchstabe b) der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wilderswil sowie Artikel 60a des Baugesetzes des Kantons Bern folgendes beantragt:

***Zustimmung zur Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes (grundeigentü-
merverbindliche Festlegung) in der baurechtlichen Grundordnung
(Gemeindebaureglement und Zonenplan)***

Wilderswil, Februar 2024

Gemeinderat Wilderswil

Vorlage Nr. ②

1. Ausgangslage

Die Anpassungen in Bezug auf das Bauinventar betreffen den bestehenden «Zonenplan Landschaft», den bestehenden «Zonenplan Dorfgebiet» sowie den dazugehörigen Artikel 12 im Gemeindebaureglement. Das Bauinventar bezeichnet die schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler (Einzelobjekte) und Baugruppen des Kantons Bern. Auch in der Gemeinde Wilderswil sind Objekte des Bauinventars vermerkt – diese sind in den Zonenplänen grundeigentümerverbindlich als Festsetzung ersichtlich. In den Jahren 2016 – 2023 wurde das Bauinventar im Auftrag des Grossen Rates von der kantonalen Denkmalpflege überarbeitet und die darin verzeichneten Einzelobjekte in ihrer Anzahl reduziert. Im vergangenen Jahr wurde diese Revision abgeschlossen.

2. Gegenstand der Änderungen

In Wilderswil sind die Einzelobjekte des Bauinventars bisher grundeigentümerverbindlich in den Zonenplänen und im Baureglement festgelegt. Neu sollen sie nur noch als sogenannte «Hinweise» aufgeführt werden. Dies bedeutet, dass das Bauinventar neu behörden- und nicht mehr grundeigentümerverbindlich ist. Wichtig: Trotz dieser Änderungen wird das Bauinventar nach wie vor bei der Beurteilung von Baugesuchen beigezogen und ist massgebend.

3. Folgen bei einer Nichtumsetzung

Bei einer Nichtumsetzung besteht in Bezug auf die Festlegung der geschützten und erhaltenswerten Einzelobjekte weiterhin eine Diskrepanz zwischen dem überarbeiteten behördenverbindlichen Bauinventar des Kantons Bern und der heute rechtskräftigen, kommunalen baurechtlichen Grundordnung. Aufgrund der Reduktion der Einzelobjekte im kantonalen Bauinventar wären mit der heute rechtskräftigen, kommunalen baurechtlichen Grundordnung (Zonenplan, Baureglement) weiterhin Objekte unter Denkmalschutz, die gemäss dem Bauinventar der kantonalen Denkmalpflege seit der Revision 2023 eigentlich keinen Schutz mehr genießen. Für diese Grundeigentümerschaften bringt die geplante Aufführung der Einzelobjekte als «Hinweise» in der kommunalen baurechtlichen Grundordnung Erleichterungen mit sich. Werden die Objekte des Bauinventars, wie vorgesehen, neu als «Hinweise» aufgeführt, entfällt bei künftigen Anpassungen des kantonalen Bauinventars die Anpassung der kommunalen baurechtlichen Grundordnung.

4. Mitwirkung und öffentliche Auflage

Am 28. Juni 2021 hat die Einwohnergemeinde Wilderswil im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Die öffentliche Auflage der Planung dauerte vom 3. November 2023 bis 4. Dezember 2023. Es sind keine Einsprachen und Rechtsverwahrungen eingegangen.

5. Weiteres Vorgehen

Bei einem positiven Urnenbeschluss durch die Stimmberechtigten werden die Unterlagen nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist beim Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung dauert in der Regel weitere ca. 3 - 6 Monate. Die Teilrevision «Anpassung Bauinventar» tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das AGR in Kraft. Dies ist voraussichtlich im vierten Quartal 2024 der Fall.

6. Antrag des Gemeinderates

Den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wilderswil wird gestützt auf Artikel 36, Buchstabe b) der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wilderswil sowie Artikel 60a des Baugesetzes des Kantons Bern folgendes beantragt:

Zustimmung zur Umsetzung des Bauinventars (Baudenkmäler und Baugruppen, behördenverbindliche Festlegung) in der baurechtlichen Grundordnung (Gemeindebaureglement und Zonenplan)

Wilderswil, Februar 2024

Gemeinderat Wilderswil